

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht
Universität Mannheim, Schloss Westflügel W 241/242, 68131 Mannheim
Tel.: 0621/181-1394 • Fax: 0621/181-1393
Homepage: www.georg-bitter.de
Email: bitter@georg-bitter.de

Vorlesung Kreditsicherungsrecht

Fälle

Fall Nr. 1 – Aus- oder Absonderung. Die F-AG vertreibt die von ihr hergestellten Fahrzeuge der Marke F über Vertragshändler, u.a. auch über Händler H. Die F-AG veräußert die jeweils von den Händlern bestellten Fahrzeuge an diese unter Eigentumsvorbehalt. Damit die F-AG nicht lange auf den Eingang der Kaufpreise warten muss, hat man sich folgendes Finanzierungsmodell überlegt. Die zum F-Konzern gehörende F-Bank bietet den Händlern eine sog. Einkaufsfinanzierung an. Dabei kreditiert die F-Bank den Händlern den Kaufpreis der von diesen bestellten Fahrzeuge zu einem Zinssatz von 6 %. Der Kaufpreis wird jeweils direkt von der F-Bank an die F-AG ausgezahlt. Zur Sicherung der Einkaufsfinanzierung ist zweierlei vereinbart: Zum einen treten die Händler ihre Anwartschaftsrechte aus dem Eigentumsvorbehaltskauf an die F-Bank ab. Zum anderen erklären sie sich damit einverstanden, dass die F-AG alle Ansprüche aus den jeweiligen Lieferungen gegen die Händler an die F-Bank abtritt und dass mit der Bezahlung der Kaufpreisforderung durch die F-Bank an die F-AG alle zugunsten der F-AG bestehenden Sicherungsrechte (Eigentumsvorbehalt, Bürgschaft etc.) an die F-Bank abgetreten werden. Eine entsprechende vertragliche Regelung wird zwischen der F-AG und der F-Bank abgeschlossen.

Die F-AG liefert H insgesamt 50 Fahrzeuge im Wert von 1,5 Mio. €, die über die Einkaufsfinanzierung abgewickelt werden. Später wird H insolvent. Der Insolvenzverwalter findet noch 40 der 50 Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände des H vor und möchte diese verwerten. Allerdings macht die F-Bank daran aufgrund der ihr abgetretenen Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt der F-AG ein Aussonderungsrecht (§ 47 InsO) geltend. Man einigt sich vorerst darauf, dass der Insolvenzverwalter die Fahrzeuge verwertet und er für die Verwertung 5 % des Erlöses erhält. Der Insolvenzverwalter beansprucht aber weitere 4 % des Erlöses für sich, was die F-Bank nicht gelten lassen will. Daher wird vereinbart, die streitigen 4 % bis zur Klärung der Rechtslage unter ihnen auf ein für beide Parteien eingerichtetes Sonderkonto einzuzahlen. Nachdem die 40 Fahrzeuge für 1 Mio. € verwertet sind und die streitige Summe von 40.000 € auf das Sonderkonto eingezahlt ist, nimmt die F-Bank den Insolvenzverwalter gerichtlich auf Zustimmung zur Auszahlung dieser 4 % in Anspruch. Zu Recht? (Fall in Anlehnung an BGHZ 176, 86 = NJW 2008, 1803 = ZIP 2008, 842)

Fall Nr. 2 – Kopierer in der Veräußerungskette. K ist Inhaber eines Copyshops und will seinen Bestand an Kopierern erweitern. Er bestellt beim Händler V einen neuen Kopierer für 8.000 €. Da er nicht sofort bar bezahlen kann, vereinbaren K und V Ratenzahlung, wobei sich V das Eigentum bis zur Zahlung der letzten Rate vorbehält. V, der das Gerät gerade nicht auf Lager hat, bestellt seinerseits den entsprechenden Kopierer beim Hersteller H für 6.000 €. Diesen weist er an, das Gerät sogleich an K auszuliefern. Dies geschieht am 10. September, nachdem V den Kaufpreis von 6.000 € an H gezahlt hat. Da sich K in finanziellen Schwierigkeiten befindet, wird der Kopierer – noch ehe er die erste Kaufpreisrate an V geleistet hat – am 20. September auf Veranlassung des Vollstreckungsgläubigers G bei K vom Gerichtsvollzieher gepfändet. V erhebt Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO). Wie wird das Gericht entscheiden? (Jauernig/Berger, BGB, 18. Aufl. 2021, § 929 Rn. 12 ff. und 59)

Abwandlung. V kauft den Kopierer beim Großhändler G für 6.000 €, der diesen seinerseits vom Hersteller H für 5.500 € erwirbt. H liefert den Kopierer auf Weisung des G direkt an den Kunden K seines Abkäufers V aus. (vgl. die Nachweise zuvor; ferner BGH NJW 1999, 425)

Fall Nr. 3 – Sicherungsübereignung. Die G-GmbH erwirbt mit Kreditmitteln der B-Bank mehrere Werkzeugmaschinen für ihren Geschäftsbetrieb und übereignet sie zur Sicherung der Kreditforderung an B weiter. G und B vereinbaren, dass die G die Maschinen im Rahmen des Geschäftsbetriebes benutzen darf und die Maschinen ansonsten sorgfältig für die B verwahrt. Vor Rückzahlung des Kredits wird die G insolvent. Die B-Bank fragt, ob sie im Insolvenzverfahren der G ein Aus- oder Absonderungsrecht (vgl. §§ 47 ff. InsO, früher §§ 43 ff. KO) an den Maschinen geltend machen kann. (Palandt/Herrler, BGB, 80. Aufl. 2020, § 930 Rn. 9, 20 und 37)

Abwandlung. Der Insolvenzverwalter der G-GmbH hat die Maschinen bereits für 100.000 € veräußert, als die B vom Insolvenzverfahren erfährt und dem Verwalter die Sicherungsübereignung mitteilt. Welche Rechte stehen der B in diesem Falle zu? (vgl. BGHZ 141, 116 = NJW 1999, 1709 m. Anm. Bitter, WuB VI B. § 46 KO 1.00; ausführlich zu den Rechtsfolgen der Verwertung von Gegenständen mit Absonderungsrechten durch den Insolvenzverwalter Gantner/Bitter, ZIP 2005, 93)

Fall Nr. 4 – Prioritätsprinzip und Bestimmtheit. Die X-GmbH ist in finanziellen Schwierigkeiten. Die Gläubigerbank A fordert daher weitere Sicherheiten für ihre Kredite. Zwischen ihrem Prokuristen P und dem Geschäftsführer G der X-GmbH wird am 4.1.2016 eine Vereinbarung getroffen, wonach der A zum einen alle seit November 2015 produzierten und in einem näher bezeichneten Warenlager W₁ deponierten Feinstrumpfhosen Art. Nr. 2001 und zum anderen 170.000 Feinstrumpfhosen Art. Nr. 2002 aus dem Warenlager W₂ übereignet werden sollen. Am 1.4.2016 fordert auch die Gläubigerbank B weitere Sicherheiten. Am selben Tag vereinbaren B und X, dass B sämtliche noch in den Warenlagern W₁ und W₂ lagernden Feinstrumpfhosen Art. Nr. 2001 bzw. Art. Nr. 2002 zur Sicherheit übereignet werden sollen. Die Produktion dieser Artikel hat die X-GmbH bereits am 1.3.2016 eingestellt. Darüber hinaus sollen der B alle ab dem Folgetag, dem 2.4.2016, produzierten und anschließend in das Lager W₃ einzulagernden Feinstrumpfhosen Art. Nr. 2003 sicherungsübereignet werden. Am

1.6.2016 wird durch einen dritten Gläubiger C der X-GmbH die Pfändung der drei Warenlager W₁ bis W₃ durch den Gerichtsvollzieher veranlasst. Die B-Bank erhebt Drittwiderspruchsklage. Zu Recht? (vgl. BGH WM 1977, 218)

Fall Nr. 5 – Mietersorgen. M hat am 1. Februar von V eine professionelle Schleifmaschine zum Preis von 500 € für die Dauer eines Jahres gemietet. V, der sich in Geldnot befindet, veräußert am 1. Mai die Maschine für 1.500 € an D und tritt ihm dabei den Herausgabeanspruch gegenüber M ab. Dem D erklärt er dabei, dass er die Maschine dem M nur geliehen habe und sich D das Gerät dort jederzeit abholen könne. D verlangt daher am 5. Mai von M Herausgabe der Maschine. Zu Recht?

Abwandlung. V hat dem M die Maschine nicht vermietet, sondern unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Der Kaufpreis ist am 5. Mai noch nicht vollständig gezahlt.

Fall Nr. 6 – Eigentumsverlust auf Raten. A betreibt einen Autoverleih. Die dafür erforderlichen Pkw bezieht er regelmäßig von der VW-AG. Am 1. Juni werden ihm 5 Transporter von der VW-AG geliefert. Dabei vereinbaren A und die VW-AG Ratenzahlung mit Eigentumsvorbehalt. A lässt anschließend zwischen dem 5. und 15. Juni bei der K-AG auf die gelieferten 5 Transporter Aufbauten montieren. Diese Aufbauten sind so ausgelegt, dass sie nach Entfernung einiger Schraubverbindungen abgenommen und auf andere Pkw montiert werden können. Für diese Aufbauten wird zwischen A und der K-AG ebenfalls Ratenzahlung mit Eigentumsvorbehalt vereinbart. A gerät anschließend in finanzielle Schwierigkeiten. Die VW-AG verlangt daher von A weitere Sicherheiten für die noch ausstehenden Kaufpreistraten. A und die VW-AG vereinbaren daher am 1. Juli eine Sicherungsübereignung der Aufbauten mit der Bestimmung, dass A weiterhin berechtigt sein soll, die Aufbauten im Rahmen seiner Autovermietung zu benutzen. Die VW-AG hat bei dieser Vereinbarung keine Kenntnis von dem Eigentumsvorbehalt seitens der K-AG. Die VW-AG sicherungsübereignet am 1. August im Rahmen einer Refinanzierung die 5 Transporter samt Aufbauten an die B-Bank unter Abtretung des Herausgabeanspruchs. Am 15. August bestätigt A gegenüber der K-AG, die ebenfalls von den finanziellen Schwierigkeiten des A gehört hatte, in einem telefonischen Gespräch, dass die Aufbauten weiterhin von ihm für die K-AG verwahrt würden. Am 1. Oktober muss A aufgrund zunehmender finanzieller Schwierigkeiten seine Zahlungen einstellen. Anschließend stellt sich die Sachlage für alle Beteiligten heraus. A gibt die Wagen auf Verlangen der B-Bank an diese heraus. Hiermit ist die K-AG nicht einverstanden. Wegen der Zahlungsrückstände des A tritt die K-AG vom Vertrag mit A zurück und verlangt anschließend von der B-Bank die Herausgabe der Aufbauten. Zu Recht? (vgl. BGH NJW 1968, 1382; NJW 1979, 2037)

Fall Nr. 7 – Anwartschaftsrecht auf Reisen. K ist Inhaber einer Fabrik, die Haushaltswaren herstellt. Eine für die Produktion notwendige Werkzeugmaschine hat er am 15. Mai beim Hersteller V erworben. Dabei wurde vom Kaufpreis in Höhe von 50.000 € eine Anzahlung von 30.000 € geleistet und im Übrigen monatliche Ratenzahlung mit Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die Werkzeugmaschine wird in die Fabrikhalle des K verbracht und dort mit Metallankern auf einem eigens für diese Maschine hergestellten Fundament befestigt. Nachdem K im Juni/Juli die ersten 2 Raten zu je 2.500 € pünktlich bezahlt hat, gerät er in Geldschwierigkeiten. Gegen ein Darlehen seiner Hausbank B übereignet K dieser am 10. September die Werkzeugmaschine zur Sicherheit. Dabei weiß B nichts von dem Eigentumsvorbehalt des V. Mit dem Darlehen der Bank zahlt K u.a. weitere 2 Raten an V. Am 20. Oktober wird die Werkzeugmaschine von G, einem weiteren Gläubiger des K, in dessen Fabrikhalle gepfändet. Als B von dieser Pfändung und dem Eigentumsvorbehalt des V erfährt, zahlt sie die noch ausstehenden 4 Raten an V und erhebt anschließend Drittwiderspruchsklage. Zu Recht? (vgl. zu § 93 BGB: Palandt/*Ellenberger*, BGB, 80. Aufl. 2021, § 93 Rn. 7; vgl. zum Anwartschaftsrecht: BGHZ 20, 88 = NJW 1956, 665; Zöller/*Herget*, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 771 Rn. 14.7 (Stichwort: Eigentumsvorbehalt); *H.P. Westermann*, BGB-Sachenrecht, 12. Aufl. 2012, § 6 II 1)

Fall Nr. 8 – Hotelomnibus. K betreibt in Hamburg ein Hotel. Am 15. April kauft er von V einen kleinen Omnibus zum Transport seiner Hotelgäste unter Eigentumsvorbehalt. Der Omnibus soll am 15. Juli bei K angeliefert und am 1. August bezahlt werden. Am 20. April nimmt K bei der Bank A einen Kredit auf und übereignet dieser den Hotelomnibus zur Sicherheit. Am 10. Juni wird für die Bank B auf dem Hotelgrundstück des K eine Grundschuld eingetragen. Der Omnibus wird planmäßig geliefert und am 1. August von K aus den Kreditmitteln der Bank A bezahlt. Im Oktober muss K seine Zahlungen einstellen und Insolvenzantrag stellen. Die Bank A verlangt daraufhin vom Insolvenzverwalter über das Vermögen des K abgesonderte Befriedigung für den Bus. Der Insolvenzverwalter zögert und verweist darauf, dass auch die Bank B den Verwertungserlös beansprucht. Hat die Bank A Anspruch auf abgesonderte Befriedigung? (vgl. Palandt/*Herrler*, BGB, 80. Aufl. 2021, § 1120 Rn. 8; Palandt/*Ellenberger*, a.a.O., § 97 Rn. 12; RGZ 47, 200; vgl. auch BGH NJW 1979, 2514)

Fall Nr. 9 – Schleifmaschine. N hat am 10. Mai von E eine wertvolle Schleifmaschine für die Dauer von sechs Monaten gemietet. Bereits am 15. Mai veräußert N diese Maschine an G, wobei vereinbart wird, dass G den Kaufpreis von 700 € in 7 Raten zu je 100 € jeweils zum Monatsanfang (beginnend am 1. Juni) entrichten soll. Bei diesem Verkaufsgeschäft gibt sich N als Eigentümer der Schleifmaschine aus und behält sich das Eigentum bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor. Als E am 10. November die Maschine von N zurückverlangt, erfährt er von dem Weiterverkauf. Er verlangt nunmehr am 15. November die Maschine von G heraus. G, der bislang schon 6 Raten pünktlich an N gezahlt hat, weigert sich. Wie ist die Rechtslage? (vgl. BGHZ 10, 69 einerseits und Palandt/*Herrler*, BGB, 75. Aufl. 2016, § 929 Rn. 41 m.w.N. andererseits)

Fall Nr. 10 – Flachbildfernseher. K hat beim Media-Markt einen modernen Flachbildfernseher zum Preis von 2.500 € unter Vereinbarung von Ratenzahlung und Eigentumsvorbehalt erworben. Nachdem er schon 2.000 € gezahlt hat, verleiht er das Gerät an seinen vermeintlichen Freund N. Dieser veräußert und übergibt den Flachbildfernseher kurz darauf zum Kaufpreis von 2.000 € an G, wobei er gegenüber G angibt, dass er – N – das Gerät selbst beim Media-Markt unter Eigentumsvorbehalt erworben und bereits 2.000 € bezahlt habe. Er brauche aber nun dringend Geld und wolle das Gerät daher loswerden. Es wird daher vereinbart, dass G sofort 1.500 € an N zahlt und die restlichen 500 € bei Fälligkeit der letzten Rate direkt an den Media-Markt überweist. Noch bevor dies geschieht, erfährt jedoch G, dass in Wirklichkeit K das Gerät gekauft und nur an N verliehen hatte. G will aber das Gerät behalten und zahlt wie mit N vereinbart die letzte Rate von 500 € an den Media-Markt. K verlangt anschließend das Gerät von G heraus. Zu Recht? (vgl. Palandt/Herrler, BGB, 80. Aufl. 2021, § 929 Rn. 46)

Fall Nr. 11 – Das geteilte Segelboot. Die Firma N baut Segeljollen des Typs „Falke“, die sie für 12.000 € verkauft. Für die Herstellung einer Jolle verwendet sie Zulieferungen im Wert von 4.000 €. Sie bezieht dabei Teile von den Lieferanten A, B, C und D. A liefert die Beschläge für 500 €. B liefert den Aluminiummast einschließlich Befestigungen für 1.000 €. C liefert für 1.500 € den Grundstoff GFK, aus dem N die Bootsschale herstellt. D schließlich liefert zum Preis von 1.000 € das Holz, aus dem die Abdeckung des Bootes samt Innenausbau (Sitzbänke etc.) gefertigt wird. Da die Boote erfahrungsgemäß immer ab dem jeweiligen Frühjahr eines Jahres bestellt und ausgeliefert werden, beschließt N im Oktober, für die Saison des Folgejahres insgesamt 50 Boote dieses Typs zu bauen. Daher tätigt N die erforderlichen Bestellungen, deren Lieferung noch im Oktober erfolgt. Dabei bestellt N bei A Beschläge im Wert von 25.000 €, die ohne Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts geliefert werden. B liefert 50 Masten zum Verkaufspreis von 50.000 €, wobei er sich das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehält. C liefert GFK im Gesamtwert von 75.000 €. In seinen Lieferbedingungen, die seit Anbeginn der inzwischen 15-jährigen Geschäftsbeziehung zwischen N und C immer auf der Rückseite seiner Rechnungen abgedruckt waren, ohne dass sich auf der Vorderseite der Rechnung ein ausdrücklicher Hinweis auf die umseitig abgedruckten Bedingungen befunden hätte, findet sich folgende Klausel:

„Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung behalten wir uns das Eigentum an der Ware vor. Für den Fall, dass der von uns gelieferte Gegenstand verarbeitet wird, vereinbaren Verkäufer und Käufer, dass der Verkäufer als Hersteller der neuen Sache gilt, indem die Verarbeitung für Rechnung des Verkäufers erfolgt.“

D schließlich liefert Holz für insgesamt 50.000 € an N. Dabei ist zwischen den Parteien folgende Lieferklausel des D vereinbart:

„Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung behalten wir uns das Eigentum an der Ware vor. Für den Fall, dass der von uns gelieferte Gegenstand verarbeitet wird, gilt der Verkäufer als Hersteller der neuen Sache. Dabei erwirbt der Verkäufer für den Fall, dass die Verarbeitung zusammen mit dem Verkäufer nicht gehörenden Materialien erfolgt, Miteigentum im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeiteten Materialien.“

Bereits im September hatte die N bei der Bank B einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 500.000 € aufgenommen. Hierbei war vereinbart worden, dass alle fertiggestellten Segeljollen des Typs „Falke“ der Bank zur Sicherheit für den Kredit übereignet werden sollen.

Die Produktion der für die nächste Saison vorgesehenen Jollen erfolgt bei N über den Jahreswechsel von November bis Februar. Noch ehe die erste Jolle verkauft ist, muss N wegen Zahlungsunfähigkeit am 5. März Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Die B-Bank verlangt vom Insolvenzverwalter abgesonderte Befriedigung hinsichtlich der produzierten Segeljollen. Ist das Verlangen der B-Bank berechtigt, wenn die Lieferanten A bis D zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht für ihre im Oktober erfolgten Lieferungen bezahlt waren? (vgl. BGHZ 20, 159; 46, 117; 79, 16 einerseits bzw. Palandt/*Herrler*, BGB, 80. Aufl. 2021, § 950 Rn. 9 und 11 andererseits; zur Einbeziehung der Lieferbedingungen des C vgl. BGH NJW 2000, 3777 unter Ziff. I. 2. a) der Gründe [juris-Rn. 8 f.]

Fall Nr. 12 – Nachträgliche Übersicherung bei revolvingenden Sicherheiten. Die G-GmbH hatte bei der B-Bank am 15. Mai einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 1,35 Mio. € aufgenommen. Zur Sicherheit war der B ein Warenlager der G mit wechselndem Bestand übereignet worden. In dem formularmäßigen Sicherungsübereignungsvertrag heißt es u.a.:

„Für den Fall, dass der Wert der vom Sicherungsgeber eingeräumten Sicherheiten die gesicherten Verbindlichkeiten gegenüber der Bank nicht nur vorübergehend überschreiten sollte, wird die Bank auf Verlangen des Sicherungsgebers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.“

Im Oktober wird über das Vermögen der G das Insolvenzverfahren eröffnet. Die B-Bank macht ein Absonderungsrecht an den Gegenständen des Warenlagers geltend. Zu Recht? (vgl. BGHZ 137, 212 = NJW 1998, 671 [Großer Senat für Zivilsachen])

Fall Nr. 13 – Vertragsbruch. Die B-Bank hat der G-GmbH am 1. Februar ein Darlehen in Höhe von 1 Mio. € gewährt. Zur Sicherheit trat die G-GmbH der B auf einem Formular der B „alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gegen Abnehmer des Sicherungsgebers“ ab. In dem entsprechenden schriftlichen Vertrag hieß es u.a.:

„Falls eine Forderung abgetreten ist, die künftig ganz oder teilweise Gegenstand des verlängerten Eigentumsvorbehalts ist, wird die Bank auf Verlangen des Lieferanten – soweit zu diesem Zeitpunkt sein durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt gesicherter Anspruch noch nicht getilgt ist – entweder die Forderung an den Lieferanten abtreten oder ihn aus dem von ihr aufgrund der Globalzession eingezogenen Erlös befriedigen.“

Am 10. August veräußert die G-GmbH Waren für 70.000 € an den Abnehmer A. Diese Waren hatte die G-GmbH am 1. August von dem Lieferanten L erhalten. In den – wirksam einbezogenen – Lieferbedingungen des L heißt es unter Nr. 7:

„Die dem Besteller gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Dem Besteller wird die Veräußerung der gelieferten Waren schon vor vollständiger Bezahlung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs gestattet; an die Stelle des Eigentumsvorbehalts tritt im Fall der Veräußerung die dem Besteller zustehende Forderung aus dem Verkauf.“

Aufgrund eines am 1. September gestellten Insolvenzantrags wird am 1. Dezember über das Vermögen der G-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Die G hatte dem L seine Lieferung vom 1. August noch nicht bezahlt. Der Insolvenzverwalter zieht die Forderung gegen A ein. Anschließend verlangen sowohl die B-Bank als auch L aufgrund der jeweiligen Vorausabtretung vom Insolvenzverwalter die Herausgabe der eingezogenen 70.000 €. Wie ist die Rechtslage? (vgl. BGHZ 30, 149; BGHZ 72, 308 = WM 1979, 11 oder BGH BB 1980, 336; sowie aus jüngerer Zeit wieder BGH NJW 1999, 940 [Globalzession an eine Bank] und NJW 1999, 2588

[Globalzession an Warenlieferant]; anders für Kollision mit Sicherungsabtretung eines Bauunternehmers an den Vermieter von Baumaschinen BGH NJW 2005, 1193)

Abwandlung. Der Insolvenzverwalter hatte noch eine weitere Forderung aus einem zwischen der G-GmbH und dem Abnehmer C am 20. August getätigten Geschäft in Höhe von 50.000 € eingezogen. Die dabei veräußerte Ware stand nicht unter Eigentumsvorbehalt. Die B-Bank verlangt auch diesen Betrag vom Insolvenzverwalter heraus. In ihren AGB befand sich dabei u.a. folgende Bestimmung:

„Sollten einzelne Bestimmungen dieser Erklärung nicht rechtsgültig sein oder nicht durchgeführt werden, so behalten die übrigen Bestimmungen dennoch Gültigkeit. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine sinnngemäße gültige Bestimmung zu ersetzen.“

Verlangt die B zu Recht die Herausgabe? (vgl. die Nachweise beim Grundfall)

Fall Nr. 14 – Werkunternehmer in Not (in Anlehnung an BGHZ 34, 122). Die K-GmbH betreibt ein kleines Reisebusunternehmen in Mannheim. Sie bietet interessierten Reisegruppen individuell geplante Reisen zu diversen Reisezielen in ganz Europa an. Im April 2020 gerät einer ihrer Busse auf einer Schweizer Autobahn aufgrund einer defekten Ölleitung in Brand und brennt vollständig aus. Um während der umsatzstarken Sommermonate weiterhin genügend Busreisen anbieten zu können, kauft K, vertreten durch ihren Geschäftsführer G, im Mai 2020 bei der V-GmbH einen neuen Reisebus. Es wird vereinbart, dass K den Kaufpreis in 24 Raten in Höhe von je 10.000 € zahlt. Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung behält sich V das Eigentum am Bus vor. Weiterhin ist K verpflichtet, Reparaturen und Wartungsarbeiten am Bus selbst und im eigenen Namen durchführen zu lassen. Am 1. Mai 2021 gerät der Bus in einen Verkehrsunfall, weswegen er in eine Werkstatt des W geschleppt werden muss, um die notwendigen Reparaturen durchzuführen. Dadurch verliert K einige lukrative Aufträge. Dies bedeutet den „Todesstoß“ für die finanziell ohnehin angeschlagene K. Sie kann weder die Kaufpreistraten noch die Reparaturkosten bezahlen und meldet am 12. Juni 2021 Insolvenz an. Daraufhin erklärt V gegenüber dem Insolvenzverwalter der K wirksam den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt von W den inzwischen reparierten Bus heraus, der sich noch auf dem Betriebsgelände des W befindet. W, der erkennt, dass seine Werklohnforderung gegen K wertlos ist, weigert sich. Er sei allenfalls bereit, den Bus gegen Zahlung des Werklohnes herauszugeben. Hat V einen Anspruch gegen W auf Herausgabe des Busses?

Fall Nr. 15 – Treuhandprobleme. Der Treuhänder T erhält vom Treugeber A einen Geldbetrag von 15.000 € zur treuhänderischen Verwahrung. Er eröffnet ein Girokonto auf seinen Namen bei der B-Bank und zahlt das Geld ein, ohne das Treuhandverhältnis offen zu legen. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen der B befinden sich u.a. folgende Klauseln:

14. Vereinbarung eines Pfandrechtes zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

¹Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt oder noch erlangen wird. ²Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

¹Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. ²Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen, so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

¹Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. ²Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

¹Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. ²In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

Weiterhin verbürgt sich T selbstschuldnerisch für einen Kredit in Höhe von 10.000 €, den die Bank dem D, einem guten Freund des T, gewährt hat. Zur Absicherung der Bürgschaft werden keine weiteren Sicherheiten bestellt.

Als das Darlehen, das B dem D gewährt hat, fällig wird, kann dieser es nicht zurückzahlen. Daher möchte sich B an T schadlos halten und das Guthaben, das T eingezahlt hatte, in Höhe von 10.000 € verwerten. Daraufhin meldet sich A erstmals bei B und verlangt die Auszahlung des Guthabens an sich.

B fragt daher ihre Rechtsabteilung, ob sie berechtigt ist, das Guthaben auf dem Konto in Höhe von 10.000 € einzuziehen.

Abwandlung. T hat kein Geld eingezahlt, sondern ein Schließfach gemietet, in dem er zwei Goldketten, einige Ohrringe und ein mit Diamanten besetztes Armband im Wert von insgesamt 10.000 € aufbewahrt. Der gesamte Schmuck gehört seiner Freundin F. Um an den Schließfachinhalt zu gelangen, muss T von einem Mitarbeiter der B in den Tresorraum gelassen werden, bevor er das Schließfach aufschließen kann. Zum Schließfach selber besitzt T den einzigen Schlüssel. Kann B den Schmuck verwerten, um sich schadlos zu halten?

Fall Nr. 16 – Probleme mit der Hypothek. K ist persönlich haftende Gesellschafterin der K-KG. Die K-KG kauft am 1.1.2020 beim Kaufmann H eine Werkzeugmaschine zum Preis von 50.000 €. Die Parteien vereinbaren, dass der Kaufpreis erst am 1.5.2021 fällig werden soll und als Ausgleich die Gewährleistungsrechte des Käufers innerhalb eines Jahres verjähren sollen. X, der als Kommanditist an der K-KG beteiligt ist, bestellt dem H am 5.1.2020 zur Sicherung der Kaufpreisforderung eine Brief-Hypothek an seinem Grundstück. Die Hypothek wird am 1.2.2020 eingetragen, der Brief am 10.2.2020 von X an H übergeben. Nachdem die Maschine am 15.2.2020 geliefert worden ist, stellt K fest, dass die Maschine nur mangelhaft arbeitet. Dies teilt sie dem H mit Schreiben vom 17.2.2020 mit, verlangt Nacherfüllung bis zum 10.3.2020 und behält sich für den Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist den Rücktritt vom Kaufvertrag vor. H bestreitet in seinem Antwortschreiben vom 15.3.2020 einen Mangel und verlangt stichhaltige Beweise für die Mangelhaftigkeit. Nachdem die Angelegenheit von beiden Seiten nicht weiter verfolgt worden ist, verlangt H am 1.5.2021 von K in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der K-KG Zahlung bzw. von X Duldung der Zwangsvollstreckung in sein Grundstück. Beide wenden ein, dass die Maschine – wie dem H in dem Schreiben vom 17.2.2020 angezeigt – mangelhaft sei, und K erklärt im Namen der Gesellschaft den Rücktritt. H hält dies für unerheblich, da inzwischen die Gewährleistungsfrist abgelaufen sei. Wie ist die Rechtslage, wenn die Maschine tatsächlich einen Mangel aufweist?

Abwandlung. Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn statt einer Hypothek eine Grundschuld bestellt worden ist? (Palandt/*Herrler*, BGB, 80. Aufl. 2021, § 1191 Rn. 19 f. und 23; *Weller*, Die Sicherungsgrundschuld, JuS 2009, 969 ff.)

Fall Nr. 17 – Nur Wissen schadet. Wie Fall 16, jedoch tritt H am 1.3.2021 in notariell beglaubigter Erklärung die Forderung aus dem Kaufvertrag nebst Hypothek an die G-GmbH ab und übergibt den Hypothekenbrief. Der Prokurist P der G-GmbH hatte tags zuvor noch den K anrufen, um sich zu vergewissern, dass der entsprechende Kaufvertrag auch geschlossen wurde. Dabei erfährt er von K, dass der Kaufvertrag zwar geschlossen, die Maschine aber mangelhaft und dies dem H auch mitgeteilt worden sei. P hat dies jedoch nicht von dem am 1.3.2021 mit H abgeschlossenen Geschäft abgehalten, da er wie H der Meinung ist, dass es für einen möglichen Rücktritt der K-KG bereits zu spät sei. Am 1.5.2021 verlangt daher die G-GmbH von der K-KG Zahlung und von X Duldung der Zwangsvollstreckung in dessen Grundstück. Beide machen wiederum die Mängelrede geltend. (vgl. Palandt/*Herrler*, BGB, 80. Aufl. 2021, § 892 Rn. 24)

Abwandlung. Statt einer Hypothek lag eine Grundschuld vor. (vgl. *Weller*, a.a.O.)

Fall Nr. 18 – Die forderungsentkleidete Hypothek. Der 70-jährige E ist Eigentümer eines Grundstücks in Hamburg-Eppendorf. Als am 1.3.2019 sein Auto bei einem Unfall Totalschaden erleidet, will er sich einen neuen Wagen anschaffen. Leider befindet er sich zu dieser Zeit in akuter Geldnot. Er bittet daher seinen Bekannten B um ein Darlehen in Höhe von 20.000 €. Dieser ist zur Überlassung des Geldes allerdings nur gegen Bestellung einer Buchhypothek auf dem Grundstück des E bereit. In einem schriftlichen Vertrag vom 5.3.2019 wird vereinbart, dass B dem E das Geld erst nach Eintragung der entsprechenden Hypothek im Grundbuch

auszahlen wird. E soll das Geld zum Ende des Jahres 2020 zu einem Zinssatz von 6 % zurückzahlen. Auf Antrag und Bewilligung des E wird daraufhin am 1.4.2019 im Grundbuch des E eine Buchhypothek zugunsten des B zur Sicherung der Darlehenssumme von 20.000 € eingetragen. Zur Auszahlung der Darlehenssumme kommt es dann allerdings nicht mehr, weil der ebenfalls bereits recht betagte B am 5.4.2019 unerwartet verstirbt. Seine Tochter und Alleinerbin A findet in den Unterlagen des B den Vertrag vom 5.3.2019 und geht davon aus, dass B dem E den Darlehensbetrag noch vor seinem Tode ausgezahlt habe. Da auch A dringend Geld benötigt, tritt sie am 20.4.2019 zur Sicherung eines bei der C-Bank aufgenommenen Kredites die vermeintliche Darlehensforderung nebst Hypothek an die C ab. Am 15.5.2019 wird C im Grundbuch als Hypothekengläubigerin eingetragen. Nachdem der Kredit von C an A Ende 2020 notleidend geworden ist, verlangt die C am 1.1.2021 von E Rückzahlung des Darlehens in Höhe von 20.000 € nebst 6 % Zinsen. E, der die Sache nach dem Tod des B nicht weiter verfolgt hatte, verweigert jede Zahlung, da er die Darlehenssumme niemals erhalten habe. C ist der Ansicht, dass sie dennoch die Forderung bzw. jedenfalls die Hypothek gegen E durchsetzen kann. Wie ist die Rechtslage? (vgl. Palandt/*Herrler*, BGB, 80. Aufl. 2021, § 1138 Rn. 1)

Abwandlung. Statt einer Hypothek liegt eine Grundschuld vor. (vgl. *Weller*, a.a.O.)

Fall Nr. 19 – Der Doppelmangel. Wie Fall 18, jedoch kommt das Darlehen deshalb nicht zur Auszahlung, weil B von vornherein niemals vorhatte, das Geld an E auszusahlen. Vielmehr trat er selbst am 20.4.2019 an die Bank D heran und trat dieser zur Sicherung eines Kredites die vermeintliche Forderung nebst Hypothek ab. Gegenüber D gab er dabei an, dass das Darlehen an E zur Auszahlung gekommen sei. Nachdem D am 15.5.2019 als Hypothekengläubigerin im Grundbuch eingetragen worden ist, ficht E gegenüber B den Darlehensvertrag nebst Hypothekenbestellung wegen arglistiger Täuschung an und verlangt anschließend von D Grundbuchberichtigung mit der Begründung, die Hypothek bestehe nicht.

Abwandlung. Statt einer Hypothek lag eine Grundschuld vor.

Hinweis: Die Fälle zum Recht der Personalsicherheiten folgen im Laufe des Semesters.